

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2022

Nr. 2022/340

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung); Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen

1. Erwägungen

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985¹⁾ (StipG) wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 10. November 2021 (KRB Nr. RG 0132/2021) geändert. Es handelt sich um die Bestimmungen über die Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger und die Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen (§§ 10 und 11 StipG).

In § 10 Absatz 2 StipG wurde die bisherige Praxis aufgenommen, wonach die Berechtigung und die Höhe der bewilligten Ausbildungsbeiträge bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse überprüft und die Beitragsverfügung angepasst wird.

Neu wurde in § 11 Absatz 1 Buchstabe c StipG verankert, dass Stipendien und Darlehen ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind beziehungsweise vorzeitig zurückbezahlt werden müssen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger gegen die in § 10 StipG statuierte Meldepflicht verstossen hat.

Neu wurde in § 11 Absatz 2 StipG die Verrechnungsmöglichkeit von zurückzuerstattenden Ausbildungsbeiträgen mit offenen Raten oder mit zukünftigen Ansprüchen auf Ausbildungsbeiträge aufgenommen.

Neu wird die Verjährung gesetzlich geregelt (§ 11 Abs. 3 StipG).

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der geltenden Verordnung, das heisst die §§ 22 und 23 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Juli 1985²⁾ (StipV), nehmen auf den Wortlaut und die Absätze des bisherigen § 11 StipG über die Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen Bezug und stimmen mit dem geänderten Gesetzestext nicht mehr überein. Die §§ 22 und 23 der StipV sind daher an den geänderten § 11 StipG anzupassen.

Die Referendumsfrist für das geänderte Stipendiengesetz endet am 4. März 2022. Es ist vorgesehen, die Änderung der Stipendienverordnung – zusammen mit der Gesetzesänderung – auf den 1. August 2022 in Kraft zu setzen. Die zweimonatige Vetofrist für Verordnungen ist abzuwarten.

¹⁾ BGS 419.11.

²⁾ BGS 419.12.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 22

Diese Bestimmung regelt wie bisher die Fälligkeit von zurückzuerstattenden Ausbildungsbeiträgen, die durch unwahre Angaben oder durch die Verheimlichung von Tatsachen erwirkt (Abs. 1 Bst. a) oder die zweckwidrig verwendet wurden (Abs. 1 Bst. b). Der bisherige Wortlaut wurde jedoch dem geänderten Gesetzestext angepasst («zweckwidrig verwendet» vgl. § 11 Abs. 1 Bst. b StipG). Diese Ausbildungsbeiträge sind wie bisher sofort zur Rückerstattung fällig. Betreffend Fälligkeit und Rückerstattungsfrist sind die Bestimmungen des Gebührentarifs sachgemäss anwendbar. Folglich werden diese Ausbildungsbeiträge mit Zustellung der jeweiligen Rechnung über die Rückerstattung fällig und müssen innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit bezahlt werden.

§ 23

Absatz 1 regelt wie bisher die Rückerstattungsfrist für erhaltene Stipendien und Darlehen bei einem Abbruch der Ausbildung aus eigenem Verschulden. Die Rückerstattungsfrist von drei Jahren entspricht dem bisherigen Recht.

Neu führt Absatz 2 die Rückerstattungspflicht für erhaltene Stipendien auf, die wegen eines Verstosses gegen die Meldepflicht gemäss § 10 StipG zurückzuerstatten sind. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht sind die erhaltenen Stipendien sofort nach Beendigung der Ausbildung zur Rückerstattung fällig. Die sofortige Fälligkeit rechtfertigt sich dadurch, dass nach Beendigung der Ausbildung kein Anspruch mehr auf Stipendien besteht und daher eine Verrechnung mit künftigen Stipendienansprüchen nicht mehr möglich ist. Mit der Rückerstattung soll nicht mehr zugewartet werden. Die Konstellation «Verletzung der Meldepflicht» ist vergleichbar mit der Erwirkung von Beiträgen durch unwahre Angaben oder durch die Verheimlichung von Tatsachen. Auch in diesen Konstellationen werden die Beiträge sofort zur Rückerstattung fällig. Betreffend Fälligkeit und Rückerstattungsfrist sind die Bestimmungen des Gebührentarifs sachgemäss anwendbar.

§ 23^{bis}

In Härtefällen kann die Stipendienabteilung eine längere Rückerstattungsfrist oder bei sofortiger Fälligkeit einen anderen Rückerstattungszeitpunkt festlegen. Diese Möglichkeit besteht bereits heute (siehe bisheriger § 23 Abs. 2) und soll bei allen Rückerstattungsgründen zur Anwendung gelangen. Deshalb wird die Festsetzung abweichender Zahlungsmodalitäten in einem neuen Paragraphen geregelt. Auch hier sind die Bestimmungen des Gebührentarifs sachgemäss anwendbar.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, GK, DK, DT, RYC
Stipendienabteilung
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 488 Ablauf der Einspruchsfrist: 9. Mai 2022.

Separatdruck

Es ist kein Separatdruck geplant.